



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid
500-53.0060/19/0050929/0005.V**

09. Dezember 2019

**Phoenix Zementwerke
Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG
Stromberger Str. 201
59269 Beckum**

Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen

**Umrüstung des Elektrofilters der Drehofenanlage auf einen Hybridfilter und
Erhöhung der Sekundärbrennstoffeinsatzrate auf 100 % der Feuerungswärmeleistung**

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Anlagedaten	5
IV. Nebenbestimmungen	5
IV.1. Allgemeine Festsetzungen	5
IV.2. Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes	6
IV.3. Festsetzungen hinsichtlich des Abfalleinsatzes	7
IV.4. Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	16
V. Hinweise	23
VI. Begründung	25
VII. Verwaltungsgebühren	29
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	30
Anhang I: Antragsunterlagen	31
Anhang II: Angaben zu den genannten Vorschriften:	33

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6, 16 BImSchG¹ in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 2.3.1 (E/G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen.

Die Genehmigung umfasst:

- Umrüstung und den Betrieb des Elektrofilters der Drehofenanlage IV auf einen Hybridfilter (kombinierter Elektro- und Gewebefilter) sowie
- Erhöhung der Sekundärbrennstoffeinsatzrate auf 100 % der Feuerungswärmeleistung

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 59269 Beckum, Stromberger Straße 201, Gemarkung Beckum, Flur 25, Flurstück 180, errichtet und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Dieser Bescheid beinhaltet neben den Nebenbestimmungen zur Regelung des Antragsgegenstandes auch immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungen. Die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen erfolgte im Einvernehmen mit dem Betreiber.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

- Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW (BauO NRW 2018)
- Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Beschreibung der Tätigkeit nach TEHG

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 14 TEHG - Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionsleistung von mehr als 500 Tonnen je Tag.

Beschreibung und Ort der Anlage

Name: Phoenix Zementwerke Krogbeumker
Holding GmbH & Co.KG

Nr. der Betriebseinrichtung: NW_60/0050929

Aktenzeichen der DEHSt: E 1.2-14230-0026

Adresse: 59269 Beckum, Stromberger Str. 201

Die Genehmigung beinhaltet die früheren Anlagenänderungen, welche nach § 15 Abs.1 BImSchG angezeigt wurden:

Anzeigebestätigung	Aktenzeichen	Anzeigehalt
vom:		
01.07.2019:	53.0142/19/0050929/0019.B	Versuchsweiser Einsatz von Calciumhydroxid zur Reduzierung der SO ₂ -Emissionen der Drehofenanlage IV
		<ul style="list-style-type: none">• Der Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 30.11.2010, Az.: 53-500-0050929/0016.B wird mit diesem Genehmigungsbescheid aufgehoben.• Der Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 22.10.2018, Az.: 500-0050929/0018.B wird mit diesem Genehmigungsbescheid aufgehoben.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.**Anlagedaten**

Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen nach Ziffer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Kapazität von 1.400 t/d mit Nebenanlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nach den Ziffern 2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zulässige Regelbrennstoffe	Kapazität
Kohle	10,8 t/h
Heizöl (EL)	2.000 l/h

Zulässige Sekundärbrennstoffe	zulässige max. Einsatzmenge in der primärseitigen Drehofenfeuerung	zulässige max. Einsatzmenge in der Calzinatorfeuerung in t/h
Feste Alternativbrennstoffe, Abfallschlüsselnummer (ASN) siehe Nebenbestimmung IV.1.1	5,6 t/h	10,3 t/h
Tiermehl, ASN 02 02 02 und 02 02 03	1,1 t/h	Nicht vorgesehen
Altöl, ASN siehe Nebenbestimmung IV.1.22	1,0 t/h	Nicht vorgesehen

Die zugelassene Einsatzmenge von Sekundärbrennstoffen beträgt bis zu 100 % der Feuerungswärmeleistung im SCR-Betrieb.

IV.**Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1. Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der zuständigen Behörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist spätestens 2 Wochen vorher und eine beabsichtigte Betriebseinstellung unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

IV.1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und dem zuständigen Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

IV.2. Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes

IV.2.1 Das Brandschutzkonzept Nr. 2064/19 gemäß § 9 BauPrüfVO des Herrn Dipl.-Ing. Thomas Kranz vom 18.09.2019 ist verbindlicher Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin aufgeführten Hinweise, Auflagen und Rahmenbedingungen sind bei der Ausführung und bei dem Betrieb der beantragten Anlage zu beachten und einzuhalten.

IV.2.2 Für das Gesamtobjekt sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen. Die Pläne sind der Brandschutzdienststelle der Stadt Beckum als Vorabzug – in elektronischer Form zur Prüfung einzureichen. Nach erfolgter Prüfung, sind die Pläne gemäß dem im Prüfbericht der Brandschutzdienststelle aufgeführten Verteilerschlüssel anzufertigen. Die vervielfältigten Pläne müssen bis zur abschließenden Bauabnahme bzw. zur geplanten Nutzungsaufnahme vorliegen.

IV.2.3 Für das Bauvorhaben sind folgende Nachweise erforderlich. Diese müssen spätestens bei Baubeginn dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Beckum vorliegen. Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden

- Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW geprüft sein muss. Dem Fachdienst Bauordnung sind hierbei nur die Prüfberichte und die Bescheinigung nach § 12 Absatz 1 der SV-VO einzureichen.

IV.2.4 Der oder die staatlich anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stelle gemäß § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde, ist dem Fachdienst Bauordnung zu benennen.

Die Bescheinigung nach § 12 Absatz 2 der SV-VO und die Berichte über die stichprobenhaften Kontrollen sind dem Fachdienst Bauordnung vorzulegen.

IV.2.5 Für Ihr Bauvorhaben müssen Sie Folgendes mindestens 1 Woche vorher dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Beckum anzeigen:

- Baubeginn
- Namentliche Benennung des Bauleiters gemäß § 59a BauO NRW zum Baubeginn
- Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus
- Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung

IV.3. Festsetzungen hinsichtlich des Abfalleinsatzes

Alternativbrennstoffe

IV.3.1 Alle festen Sekundär- / Alternativbrennstoffe müssen aus eindeutig definierbaren Herkunftsbereichen und / oder getrennten Sammlungen stammen. Die zulässigen, nachfolgend angeführten Sekundärbrennstoffe entsprechen dem Leitfaden NRW zur energetischen Verwertung von Abfällen in Mitverbrennungsanlagen für die Genehmigungs- und Überwachungspraxis in Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage (2005).

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03 01	Rinden und Holzabfälle
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07 02 13	Kunststoffabfälle
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 03	Altreifen
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)

IV.3.2 Die genehmigten festen Ersatzbrennstoffe dürfen angenommen werden, wenn

- a) vom Erzeuger der Abfälle bei jeder Anlieferung Deklarationsanalysen entsprechend der Anlage 1 zur NachwV vorgelegt werden oder eine Bestätigung vorliegt, dass für den angelieferten Stoff eine Deklarationsanalyse vorliegt und der angelieferte Ersatzbrennstoff dieser entspricht (Übereinstimmungsbestätigung),
- b) eine Erklärung vorliegt, dass alle Mischungskomponenten des ofenfertigen Ersatzbrennstoffes den in Tab. IV.3.1 genannten Abfallarten entsprechen und aufgrund der Herkunft der Abfälle nicht mit dem Vorhandensein polychlorierter Dioxine und Furane gerechnet werden muss.

Unter Ziffer 52 der Deklarationsanalyse müssen Herkunft, Produktionsprozess, ggf. Anteil von Siedlungsabfällen an der Gesamtmischung sowie evtl. Besonderheiten oder Abweichungen beschrieben sein.

Die Deklarationsanalysen müssen mindestens die folgenden Parameter enthalten: Heizwert gemäß Nr. 38 des Formblattes „Deklarationsanalyse“ der Anlage 1 zur Nachweisverordnung und

- Schwermetalle gem. Tabelle IV.3.3
- Chlor gesamt,
- Schwefel,
- Fluor gesamt und
- PCB.

IV.3.3 Folgende in den Alternativbrennstoffen enthaltene Spurenelemente werden als Praxiswert und als Maximalwert begrenzt:

Parameter	Praxiswerte in mg/kg (TS) ²	Maximalwerte in mg/kg (TS)
Quecksilber	0,6	1,2
Cadmium	4	9
Thallium	1	2
Antimon	50	120
Arsen	5	13

² TS = Trockensubstanz

Parameter	Praxiswerte in mg/kg (TS) ²	Maximalwerte in mg/kg (TS)
Blei	130	300
Chrom	85	185
Kobalt	6	12
Nickel	50	100
Mangan	150	300
Vanadium	10	25
Zinn	30	70
Chlor		0,8 M.-% (TS)
Schwefel		0,4 M.-% (TS)

IV.3.4 Zum Nachweis jeder angelieferten Charge von Ersatzbrennstoffen ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Name und Anschrift des Beförderers
- Name und Anschrift des Abfallerzeugers
- Menge der Stoffe
- Datum und Uhrzeit der Anlieferung
- Datum und Nummer der Deklarationsanalysen / Übereinstimmungsbestätigungen.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Anlagenbetreiber muss das Betriebstagebuch mindestens einmal wöchentlich abzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und in Klarschrift vorzulegen, sowie vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

IV.3.5 Im Bereich der Ofenaufgabe (Hauptbrenner und Calcinator) sind durch eine automatische Probenahmeeinrichtung jeweils Tagesmischproben von mind. 10 Liter zu nehmen. Die Tagesmischproben sind zu datieren und als Rückstellproben für die externe Überwachung bereit zu halten.

In Abstimmung mit der Überwachungsbehörde ist eine externe Stelle zu beauftragen, unangemeldet den Ersatzbrennstoff nach einem Zufallssystem zu kontrollieren. Dabei sind mindestens 10 Tagesmischproben pro Kalendermonat, hiervon max. 3 Proben pro Woche (davon mindestens eine vom Hauptbrenner und eine vom Calcinator), aus dem Ofenaufgabebereich auszuwählen.

Die ausgewählten Proben sind hinsichtlich der unter IV.3.3 aufgeführten Elemente zu analysieren. Jeder Analysenprobe ist eine Rückstellprobe zu entnehmen. Alle zur Analyse ausgewählten Rückstellproben sind mindestens 6 Monate, gerechnet ab Probenahmetermin, aufzubewahren.

IV.3.6 Grundsätzlich soll das Mikrowellen-Druckaufschlussverfahren mit Königswasser zur Anwendung kommen, soweit nicht der Nachweis erbracht ist, dass ein anderes Verfahren zu vergleichbaren Ergebnissen kommt oder für einzelne Spurenelemente das Mikrowellen-Druckaufschlussverfahren mit Salpetersäure geeigneter ist. Das Aufbereitungs- und Aufschlussverfahren der Proben ist mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

IV.3.7 Die Ziffer IV.3.3 gilt als erfüllt, wenn das 50 % Perzentil der analysierten Proben aus dem Ofenaufgabebereich die Praxiswerte nicht überschreitet.

Sofern das 50 % Perzentil den Praxiswert überschreitet, werden alle übrigen Tagesmischproben für den entsprechenden Monat hinsichtlich des kritischen Parameters analysiert und das 50 % Perzentil aller Analysen mit dem Praxiswert verglichen.

Hierbei darf der Praxiswert nicht überschritten werden.

Sofern ein Maximalwert (100 % Perzentil) überschritten wird, ist das 80 % Perzentil und das 90 % Perzentil der analysierten Proben des gesamten Monats hinsichtlich des kritischen Parameters zu ermitteln und festzustellen, ob die Überschreitung des Maximalwertes systematisch ist oder ob ein einzelner Ausreißer vorliegt.

IV.3.8 Die Ergebnisse der obigen Analysen sind aufzubewahren und der Überwachungsbehörde / Genehmigungsbehörde jeweils nach Ablauf eines Vierteljahres unaufgefordert zuzusenden. Bei Überschreitung v. g. Kriterien ist die Überwachungsbehörde unverzüglich zu informieren. Die Überwachungsbehörde entscheidet im Einzelfall über die Relevanz der Überschreitung.

IV.3.9 Der Heizwert der Ersatzbrennstoffe ist zu dokumentieren; die stündlich der Verbrennung zugeführte Menge an festen Ersatzbrennstoffen ist automatisch zu ermitteln und zu registrieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

Tiermehl

- IV.3.10 Es darf nur Tiermehl angenommen werden, dass entsprechend den tierkörperbeseitigungsrechtlichen Vorschriften hergestellt worden und damit tierseuchenrechtlich unbedenklich ist.
- IV.3.11 Eingesetzt werden darf Tiermehl aus Materialien der Kategorien 1, 2 und 3 entsprechend der EG Verordnung Nr. 1774/2002 vom 03.10.2002, vorbehandelt gem. EG VO 1774/2002 Anhang V Kapitel III Methode 1.
- IV.3.12 Von jeder Tiermehlanlieferung ist eine Rückstellprobe zu nehmen. Die Rückstellproben sind trocken zu lagern. Jeweils nach Ablauf von drei Monaten sind auf Anforderung der Überwachungsbehörde bis zu 5 Proben auf die unter Ziffer IV.3.13 genannten Schwermetalle sowie des Stickstoff- und Chlorgehaltes zu analysieren. Eine zusätzliche Analyse hat im Rahmen der jährlichen Emissionsmessung zu erfolgen. Die Analyseergebnisse sind der Überwachungsbehörde quartalsweise zu übersenden.
- IV.3.13 Folgende im Tiermehl (zulässige Abfallschlüsselnummern 02 02 02 und 02 02 03) enthaltene Spurenelemente und physikalischen Eigenschaften werden als Maximalwert entsprechend der nachstehenden Tabelle begrenzt:

Parameter	Maximalwerte in mg/kg (TS)
Quecksilber	0,5
Cadmium	1
Thallium	3
Antimon	2
Arsen	5
Blei	5
Chrom	10
Kupfer	25
Kobalt	5
Mangan	15
Nickel	10

Parameter	Maximalwerte in mg/kg (TS)
Vanadium	3
Zinn	10
Selen	1
Telur	1
Beryllium	0,1
Wassergehalt	5 M.-%
Aschegehalt	25 M.-%
Max. Korngröße	5 mm
Fettgehalt	17 M.-%

Weiterhin muss der Heizwert 17.000 - 25.000 kJ/kg betragen.

IV.3.14 Bei Nichteinhaltung der Maximalwerte ist der Abfallerzeuger/-lieferant zu unterrichten. Tiermehl darf erst wieder angeliefert werden, wenn die Qualität wieder sichergestellt ist.

IV.3.15 Der Tiermehlmassenstrom ist kontinuierlich zu messen und registrierend aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind für die Überwachung bereitzuhalten.

Der Tiermehleinsatz ist mit der vorhandenen Sicherheitskette zu verbinden.

IV.3.16 Die Entladung des angelieferten Tiermehls sowie die Lagerung und der innerbetriebliche Transport haben mittels geschlossener Einrichtungen zu erfolgen. Das Tiermehl darf nur in den dafür vorgesehenen Brennstoffsilo gelagert werden.

IV.3.17 Die beim Einblasen des Tiermehls in das Brennstoffsilo anfallende Verdrängungsluft ist zu erfassen. Die Abluft aus dem Bunkeraufsatzfilter Nr. 3531 ist über das Filter 3550; Quelle 27 (Kohletransport) abzuführen.

IV.3.18 Zum Nachweis jeder Anlieferung ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Angaben und Belege enthalten sein müssen:

- Name und Anschrift des Beförderers
- Name und Anschrift des Tiermehl-/Abfallerzeugers

- Menge des angelieferten Tiermehls und ggf. der zugeordneten Abfallschlüsselnummer
- Liefer- oder Wiegeschein.

IV.3.19 Tiermehlanlieferungen von neuen Tierkörperbeseitigungsanlagen sind der Überwachungsbehörde anzuzeigen.

Altöl

IV.3.20 Folgende im Altöl (zulässige Abfallschlüsselnummern 12 01 06, 12 01 07, 12 01 09, 12 01 12, 12 01 19, 13 01 01, 13 01 09, 13 01 10, 13 01 11, 13 01 12, 13 01 13, 13 02 04, 13 02 05, 13 02 06, 13 02 07, 13 02 08, 13 03 01, 13 03 06, 13 03 07, 13 03 08, 13 03 09, 13 03 10, 13 07 01, 13 08 01, 13 08 02, 19 02 07, 20 01 25, 20 01 26) enthaltene Elemente oder Verbindungen werden als Maximalwert entsprechend der nachstehenden Tabelle begrenzt:

Parameter	Maximalwerte in ppm
Quecksilber	3
Cadmium	10
Thallium	1
Antimon	-
Arsen	300
Blei	5
Chrom	200
Kupfer	300
Kobalt	10
Mangan	200
Nickel	200
Vanadium	300
Zinn	50
Selen	2
Tellur	1

Parameter	Maximalwerte in ppm
Beryllium	1
PCB	7
Chlor	0,5 M.-%
Schwefel	1,0 M.-%
Wasser	10,0 M.-%

Weiterhin muss der Brennwert des Altöls „roh“ zwischen 37.000 und 44.000 kJ/kg und der Flammpunkt über 55°C betragen.

- IV.3.21 Die Herkunft und der Flammpunkt jeder Altöllieferung ist durch eine verbindliche Bescheinigung des Lieferanten nachzuweisen. Die Bescheinigungen sind 5 Jahre jeweils gerechnet nach der letzten Lieferung aufzubewahren.
- IV.3.22 Von jeder Altölanlieferung ist eine Rückstellprobe zu nehmen und für mindestens 3 Monate zurückzustellen. Aus den Anlieferproben eines Quartals ist eine Mischprobe herzustellen und durch eine externe Überwachungsstelle (Labor) hinsichtlich der Parameter PCB, PCDM, Flammpunkt und Chlor zu analysieren. Eine zusätzliche Analyse erfolgt im Rahmen der jährlichen Emissionsmessung.
- IV.3.23 Die Analyseergebnisse eines Jahres sind gemeinsam mit der eingesetzten Altölmenge und den Angaben zu den Eingangsanalysen (Deklaration) der Lieferanten als Bericht der Genehmigungsbehörde spätestens zum 31.03. des Folgejahres schriftlich zu übersenden.
- IV.3.24 Die Temperatur im Altöltank im Bereich der thermoölbeheizten Saugheizschlange darf max. 50 °C betragen. Die Temperatur ist durch eine Regeleinrichtung zu überwachen, die den Zulauf von Thermoöl reguliert. Die Temperaturmess-einrichtung ist mit einem Vor- und einem Hauptalarm auszurüsten. Bei Ansprechen des Hauptalarms ist die Thermoölaufuhr selbsttätig zu unterbrechen. Zusätzlich ist ein Sicherheitstemperaturbegrenzer zu installieren, der bei Erreichen einer Altöltemperatur von 55° C die Thermoölaufuhr selbsttätig unterbricht.

IV.4. Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

IV.4.1 Grenzwerte für den Drehrohfenbetrieb

Die luftverunreinigenden Emissionen der Drehhofenanlage IV (Quelle 30) dürfen die folgenden Emissionsbegrenzungen im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bezogen auf einen Sauerstoffgehalt von 10 Vol. % - nicht überschreiten:

Kennung	Art der Emission	sämtliche Tagesmittelwerte (TMW)	sämtliche Halbstundenmittelwert (HMW)
		(mg/m ³)	(mg/m ³)
a)	Gesamtstaub	10	30
b)	organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff¹		
b1)	für den Betrieb mit SCR	20	40
b2)	für den Betrieb mit SNCR	40	80
c)	gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10	60
d)	gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1	4
e)	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid¹	400	800
f)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid		
f1)	für den Betrieb mit SCR	200	400
f2)	für den Betrieb mit SNCR (max. 240 Stunden pro Jahr)	350	700
g)	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,03	0,05
h)	Kohlenmonoxid¹	750	1500
i)	Ammoniak		
i1)	für den Betrieb mit SCR	30	60
i2)	für den Betrieb mit SNCR ¹	105	210
j)	Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium , insgesamt	0,05 mg/m ³ (Mittelwert über Probenahmezeit)	
k)	Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen , Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei , Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom , Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt , Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Kupfer , Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mangan , Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel , Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium , Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn , insgesamt	0,5 mg/m ³ (Mittelwert über Probenahmezeit)	
l)	Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als Arsen , Benzo(a)pyren , Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Cobalt Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Chrom , insgesamt oder Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen , Benzo(a)pyren , Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt , Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom , insgesamt	0,05 mg/m ³ (Mittelwert über Probenahmezeit)	
m)	Dioxine und Furane gemäß Anlage 2 der 17. BImSchV, insgesamt	0,1 ng/m ³ (Mittelwert über Probenahmezeit)	
n)	Benzol	5 mg/m ³ (Mittelwert über Probenahmezeit) und als Zielwert: 1 mg/m ³ (Mittelwert über Probenahmezeit)	
o)	Formaldehyd	Zielwert: 5 mg/m ³ (Mittelwert über Probenahmezeit)	

¹Die Emissionsbegrenzungen für Gesamtkohlenstoff, Schwefeldioxid, Ammoniak (im SNCR-Betrieb) und Kohlenmonoxid stellen eine rohmaterialbedingte Ausnahme nach der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) dar. Diese Emissionsbegrenzungen werden mit Ausnahme von Schwefeldioxid befristet bis zum 31.12.2029 erteilt. Die Emissionsbegrenzungen für Schwefeldioxid werden befristet bis zum 31.12.2020 erteilt.

Sämtliche Emissionsbegrenzungen gelten nur für die Betriebsart, Kenngröße 2 "Anlage in Betrieb" (siehe Nebenbestimmung IV.4.3.1).

IV.4.2 Weitere Anforderungen an den Betrieb der Drehofenanlage

IV.4.2.1 Im Direktbetrieb des Drehrohrofens IV sind 6 Tonnen Filterstaub pro Stunde im Mittel über ein Kalenderjahr auszuschleusen. Alternativ kann auch eine geringere Menge an Filterstaub ausgeschleust werden, wenn dadurch die Menge an ausgeschleusten Quecksilberverbindungen nicht verändert wird (beispielsweise durch einen höheren Anteil an Filterstaub aus dem Hybridfilter). Die im Direktbetrieb des Drehrohrofens ausgeschleuste Menge an Filterstaub ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und muss jederzeit für die Bezirksregierung Münster einsehbar sein.

IV.4.2.2 Die Messung der Mindesttemperatur muss an zwei repräsentativen und redundanten Stellen des Calcinator erfolgen. Aus den Messwerten der Nachverbrennungstemperatur sind Zehnminutenmittelwerte zu bilden. Die Klassierung hat entsprechend der Ziffer E 3.1.2.1 der Bundeseinheitlichen Praxis 2010 zu erfolgen. Die Messergebnisse sind mittels Emissionsfernüberwachungssystem des Landes Nordrhein-Westfalen (EFÜ) an die Bezirksregierung Münster zu übertragen oder aber mittels web-basierter Anwendung auf einen Server bei IT.NRW.

IV.4.2.3 Der Einsatz von Sekundärbrennstoffen zur Primärseite (Hauptbrenner) des Drehrohrofens wird unterbrochen, wenn

1. sich die Ofenanlage IV nicht im Regelbetrieb, befindet oder die aufgebene Rohmehlmenge unter 50 t/h liegt,
2. die Temperatur am Ofeneinlauf 800° C unterschreitet und gleichzeitig,
3. die Temperatur am Ofenauslauf 1.200° C unterschreitet und
4. der zulässige Staubgrenzwert überschritten wird.

- IV.4.2.4 Der Einsatz von festen Sekundärbrennstoffen in der Vorcalcinatorfeuerung ist zusätzlich zu unterbrechen, wenn die Temperatur im absteigenden Ast der Calcinatorschleife 850 °C unterschreitet.
- IV.4.2.5 Die Wartungs- und Instandhaltungshinweise des Herstellers der Hybridfilteranlage des Drehofens sind zu beachten. Vorgenommene Wartungen und besondere Vorkommnisse z.B. Filterschlauchwechsel sind in einem Betriebstagebuch schriftlich zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Bezirksregierung Münster vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch geführt werden.
- IV.4.2.6 Über eine Betriebsstörung / einen Ausfall der SCR ist die zuständige Behörde unter Angabe folgender Informationen jeweils unverzüglich via E-Mail in Kenntnis zu setzen:
- a) Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Ausfalls / der Betriebsstörung,
 - b) Ursache des Ausfalls / der Betriebsstörung,
 - c) Dauer des Ausfalls / der Betriebsstörung,
 - d) durchgeführte Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der SCR (z.B. Reparatur- / Instandsetzungsarbeiten) und
 - e) Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Wiederinbetriebnahme der SCR.
- IV.4.2.7 Die in IV.4.2.6 genannten Informationen a) bis e) sind in einem elektronischen Filterbuch zu dokumentieren und jederzeit auf aktuellem Stand zu halten. Die Dokumentation ist für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten der zuständigen Behörde jederzeit auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- IV.4.2.8 Die Drehofenanlage (der Zementklinker-Brennprozess) darf innerhalb eines Kalenderjahres höchstens für 240 Stunden ohne die funktionsfähige SCR betrieben werden.
- IV.4.2.9 Bei Ausfall der SCR ist unverzüglich die vorhandene SNCR-Abgasreinigungseinrichtung (nachfolgend: SNCR) in Betrieb zu nehmen.
- IV.4.2.10 Bei Betrieb der Drehofenanlage mit SNCR darf der Einsatz von SBS den Maximalwert von 80 % der FWL nicht überschreiten.

IV.4.2.11 Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen ist an die Entlüftungsleitung des NH₃-Lösung-Tanks ein Chemikaliendampfschloss anzuschließen. Die Umfüllung der NH₃-Lösung vom Tankfahrzeug in den NH₃-Lösung-Tank hat im Gaspendelverfahren unter Verwendung einer Totmannschaltung, welche die kontinuierliche Überwachung des Umfüllvorgangs gewährleistet, zu erfolgen.

IV.4.3 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte des Drehrohrofens durch kontinuierliche Messungen

IV.4.3.1 Im Auswerterechner ist der Ofenbetrieb für den Drehrohrofen IV in folgende Betriebsarten zu unterteilen:

Kenngröße	Betriebsart des Drehrohrofens	Kennzeichnung des Betriebszustandes
0	undefinierte Betriebsart	z.B. bei Ausfall des Emissionsregistrierungs- und Auswertesystems
1	Anfahrbetrieb	Beheizen des Ofens nur mit Regelbrennstoffen und Rohmehlaufgabe ≤ 50 t/h
2	Anlage in Betrieb	Rohmehlaufgabe > 50 t/h
3	Anlage außer Betrieb	Keine Aufgabe von Brennstoff und Rohmehl

IV.4.3.2 Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit der Anlage anfallen, sind mit Zeitbezug zu erfassen und aufzuzeichnen. Statussignale über Beginn und Ende der Betriebszeit des Drehrohrofens und die Kenngröße der Betriebsart müssen von der Auswertereinrichtung erfasst werden.

Während der Betriebszustände mit den Kenngrößen 1 und 2 muss eine Ermittlung und Aufzeichnung der kontinuierlich überwachten Emissionsparameter erfolgen.

Der An- und Abfahrbetrieb (Kenngröße 1) ist in der Sonderklasse S 7 zu erfassen.

IV.4.3.3 Für die Drehrohrofenanlage IV sind die Emissionen an Gesamtstaub, Gesamtkohlenstoff, Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Quecksilber, Kohlenmonoxid, Ammoniak und der Volumengehalt an Sauerstoff, die Temperatur zur Bestimmung der Mindesttemperatur nach § 7 Abs. 1 der 17. BImSchV sowie die zur Beurteilung der

Messungen erforderlichen Betriebsparameter, insbesondere Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und Druck kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und durch eine Auswerteeinheit auszuwerten.

Auf die kontinuierliche Messung der Betriebsparameter kann verzichtet werden, wenn die Parameter erfahrungsgemäß nur eine geringe Schwankungsbreite haben, für die Beurteilung der Emissionen unbedeutend sind oder mit ausreichender Sicherheit auf andere Weise ermittelt werden können. Soll auf die kontinuierliche Messung der Betriebsparameter verzichtet werden, so sind die o.a. Voraussetzungen durch eine bekanntgegebene Stelle nach § 29b BImSchG gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bestätigen.

Zusätzlich ist die Betriebsart (Direkt- oder Verbundbetrieb) des Drehrohrofens zu ermitteln, zu registrieren und durch eine Auswerteeinheit auszuwerten.

Bei der kontinuierlichen Überwachung der Emissionen und der für die Emissionsüberwachung wichtigen Parameter, einschließlich der Auswertung kontinuierlicher Emissionsmessungen und der Fernübertragung von emissionsrelevanten Daten ist die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der aktuellen Fassung (derzeit RdSchr. d. BMUB vom 23.01.2017, - IG I 2 - 45053/5) zu beachten.

Die Ergebnisse, die von den Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen für Schadstoffe kontinuierlich aufgezeichnet und ausgewertet werden, sind durch das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes NRW an die Überwachungsbehörde zu übermitteln. Zukünftig sind die Messergebnisse im Rahmen einer webbasierten Anwendung auf einen Server bei IT.NRW zu übertragen (siehe hierzu Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 12.08.2019 – Az.: 500-0050929/0030.M).

Vom Anlagenbetreiber ist der Nachweis auf Einhaltung der Schnittstellendefinition zu erbringen. Die Installation und Anpassung sind Aufgabe des Anlagenbetreibers. Sie sind in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde durchzuführen.

- IV.4.3.4 Die unter IV.4.3.3 genannten kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen und die Auswerteeinheit sind durch eine von der obersten Landesbehörde für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im

Abstand von 3 Jahren. zu kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Bei der Kalibrierung und Funktionsprüfung ist die VDI 3950 und die DIN EN 14181 zu beachten. Für die Messgeräte zur Bestimmung der Mindesttemperatur ist eine Kalibrierung nicht erforderlich.

Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Überwachungsbehörde innerhalb von 12 Wochen nach Kalibrierung oder Prüfung vorzulegen.

IV.4.3.5 Für den Umgang mit den Messeinrichtungen ist nur ausgebildetes und in der Bedienung eingewiesenes Fachpersonal einzusetzen. Die regelmäßige Wartung und Qualitätssicherung hat nach Maßgabe der Gerätehersteller sowie der DIN EN 14181 bzw. der VDI 3950 zu erfolgen, entweder durch einen Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung oder durch eigenes Personal mit entsprechender Qualifikation.

IV.4.3.6 Für die Messgeräte ist ein Kontrollbuch zu führen. In dieses sind die Ergebnisse der Überprüfungen sowie alle an den Geräten durchgeführten Arbeiten einzutragen und abzuzeichnen. Das Kontrollbuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

IV.4.3.7 Die Emissionsgrenzwerte der kontinuierlich zu messenden Parameter gelten als eingehalten, wenn

- kein Halbstundenmittelwert und
- kein Tagesmittelwert

überschritten wird.

Im Falle einer Überschreitung von Grenzwerten durch Werte aus kontinuierlichen Messungen sind die entsprechenden Protokolle mit Zeitpunkt und Messwert der Überschreitung und einem Erläuterungsbericht über die Ursachen der Grenzwertüberschreitung unverzüglich, spätestens aber nach drei Werktagen, der Überwachungsbehörde vorzulegen.

IV.4.4 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte des Drehrohrofens durch Einzelmessungen

IV.4.4.1 Die unter der Nebenbestimmung IV.4.1 unter den Buchstaben c), d), j), k), l) und m) genannten Stoffe und Stoffgruppen sind durch Einzelmessungen gem. § 18 der

17. BImSchV durch eine nach § 29 b des BImSchG bekannt gegebenen Stelle vornehmen zu lassen. Die Messungen sind spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme des Hybridfilters und dann wiederkehrend spätestens alle zwölf Monate mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen.

Die Messungen sind vorzunehmen, wenn der Drehrohrofen mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die er bei den während der Messung verwendeten Abfällen für den Dauerbetrieb zugelassen ist. Diese Anforderung ist auch erfüllt, wenn zum Zeitpunkt der Messungen eine für das jeweilige Jahr zumindest betriebsübliche Klinkerproduktionsleistung erreicht und eine für das jeweilige Jahr zumindest betriebsübliche Abfallmenge eingesetzt wird.

Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der Überwachungsbehörde spätestens 8 Wochen nach den Messungen vorzulegen ist.

IV.4.4.2 Zur Überwachung der Anforderungen nach IV.4.1 Buchstaben c), d) und j) bis m) beträgt die Probenahmezeit für Messungen zur Bestimmung der Emissionen an Stoffen nach

1. Nummer c), d), j), k) und l) mit Ausnahme von Benzo(a)pyren mindestens eine halbe Stunde; sie soll zwei Stunden nicht überschreiten,
2. Nummer m) sowie Benzo(a)pyren mindestens sechs Stunden; sie soll acht Stunden nicht überschreiten.

IV.4.4.3 Die unter der Nebenbestimmung IV.4.1 unter den Buchstaben n) und o) genannten Stoffe im Abgas des Drehrohrofens IV sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch spätestens nach zweimonatigem Hybridfilterbetrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme durch Einzelmessungen durch eine nach § 29 b des BImSchG bekannt gegebenen Stelle vornehmen zu lassen und wiederkehrend nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Die Anforderungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung³ nicht überschreitet.

Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der Überwachungsbehörde spätestens 8 Wochen nach den Messungen vorzulegen ist.

IV.4.5 Regelungen zum Lärmschutz

IV.4.5.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen - z.B. Gebläse und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter Anlagen und unter Berücksichtigung der Vorbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm an nachstehend genannten Häusern nicht überschreiten:

Immissionsort	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert Tag / Nacht
IO 1 Südhoferweg 66, Beckum	Mischgebiet (MI)	60 / 45 dB(A)
IO 3 Südhoferweg 76, Beckum	Mischgebiet (MI)	60 / 45 dB(A)
IO 4 Auf Sonnenschein 2, Beckum	Allgemeines Wohngebiet (WA)	55 / 40 dB(A)

Die Geräuschimmissionen sind gemäß der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

V.

Hinweise

V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

³ Bei Formaldehyd handelt es sich hier um einen Zielwert

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 des WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Die Genehmigung ist erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.

- V.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- V.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- V.5 Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- V.6 Von der technischen Baubestimmung Tabelle 2 des Abschnitt 6.2 der Industriebauanleitung Nordrhein-Westfalen (IndBauR NRW) des 5 % Wärmeabzuges der Grundfläche wird eine Abweichung gemäß § 88 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW gestattet.
- V.7 Gemäß den Tarifstellen 2.4.10.2 und 2.4.10.3 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gem. den §§ 81 und 82 BauO NRW Gebühren zu erheben.
- V.8 Für die neue bauliche Anlage auf dem gleichen Grundstück der vorhandenen baulichen Anlage werden geringere Abstandflächen als nach den § 6 Absatz 5 und 6 BauO NRW gestattet.
- V.9 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.

VI.

Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 27.09.2019 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung Ihres Zementwerks beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 02.10.2019 bei mir vorgelegt und letztmalig am 04.11.2019 vervollständigt worden.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der ZustVU die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Beckum
- Dez. 55 - Arbeitsschutz -

UVPG

Ihre Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zementen fällt unter die Ziffer 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG. Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 5 UVPG am 25.10.2019 im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster sowie in der Tageszeitung „Die Glocke“.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Ein AZB ist für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie seit der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) in deutsches Recht verpflichtend, soweit relevante gefährliche Stoffe in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden (vgl. § 10 Absatz 1a BImSchG). Für das Zementwerk liegt ein AZB vom 25.11.2015 vor. Da mit diesem Antrag keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, musste der AZB nicht ergänzt werden.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Wesentlich für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen war die Beurteilung des Emissionsverhaltens der Drehofenanlage. Durch die Errichtung und den Betrieb der Hybridfilteranlage ist zu erwarten, dass die Staubemissionen der Drehofenanlage deutlich reduziert werden können. Weiterhin werden bisherige zeitweise vorkommende CO-Abschaltungen zukünftig vermieden.

Durch die Erhöhung des Einsatzes von Sekundärbrennstoffen von 90 % auf bis zu 100 % der Feuerungswärmeleistung verändert sich das Emissionsverhalten des Drehofens nicht nachteilig, daher sind insgesamt keine negativen Auswirkungen auf die Immissionssituation zu erwarten.

Begründung der wesentlichen immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen

Unter IV.3.1 dieses Bescheides werden die Anforderungen an die festen Ersatz-/Alternativbrennstoffe festgesetzt. Die Anforderungen entsprechen im wesentlichen dem Musterbescheid aus dem „Leitfaden zur energetischen Verwertung von Abfällen in Zement-, Kalk- und Kraftwerken in Nordrhein-Westfalen“ (2. Auflage). Änderungen wurden hier nur insoweit vorgenommen, als dies aus technischen oder aus Gründen der Praktikabilität erforderlich war. Somit wird sichergestellt, dass nur Ersatzbrennstoffe mitverbrannt werden, die einen ausreichenden Qualitätsstandard aufweisen.

Aufgrund der Mitverbrennung von Abfällen unterliegt der Drehrohröfen den Anforderungen der 17. BImSchV. Für Zementwerke sind die Emissionsbegrenzungen in der Anlage 3, Nummer 2 der 17. BImSchV aufgeführt. Die hier aufgeführten Emissionsgrenzwerte werden mit Ausnahme von Schwefeldioxid, Ammoniak und Stickoxide im SNCR-Betrieb, Kohlenmonoxid und Gesamtkohlenstoff eingehalten. Für die Emissionsparameter Schwefeldioxid, Ammoniak im SNCR-Betrieb, Kohlenmonoxid und Gesamtkohlenstoff werden aufgrund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe nach Nummer 2.1.2, 2.1.4 und 2.4.2 der Anlage 3 der 17. BImSchV Ausnahmen erteilt und somit erhöhte Emissionsgrenzwerte festgesetzt.

Die festgelegten Emissionsgrenzwerte für Stickoxide im SNCR-Betrieb entsprechen den Anforderungen aus dem Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 22.09.2015.

Für Gesamtkohlenstoff wurden im Rahmen dieser Genehmigung die bisherigen Grenzwerte auf einen TMW von 20 mg/m³ und einen HMW von 40 mg/m³ für den SCR-Betrieb abgesenkt. Damit wurden die Grenzwerte entsprechend der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe und dem Reduktionspotential der SCR angepasst.

Die erteilten Ausnahmen werden befristet erteilt. Damit soll sichergestellt werden, dass nach Ablauf dieser Frist erneut durch die Genehmigungsbehörde geprüft wird, ob die Ausnahmevoraussetzungen noch vorliegen oder sich die Zusammensetzung des Rohmaterials verändert hat.

Die Emissionsgrenzwerte für krebserregende Stoffe (siehe Anlage 1 der 17. BImSchV) werden eingehalten.

Zudem werden in diesem Genehmigungsbescheid die Emissionen an Benzol im Abgas des Drehrohrofens begrenzt. Nach der TA Luft sollen für jede Stoffgruppe Anforderungen gestellt werden, die im relevanten Umfang im Rohgas enthalten sind. Benzol ist in einem relevanten Umfang im Abgas von Zementöfen enthalten. Für Benzol wurde die Emissionsbegrenzung nach Nummer 5.4.2.3 (Kreberzeugende Stoffe) der TA Luft aus dem Jahre 2002 aufgenommen.

Quecksilberdampf ist nach der EU-Verordnung 1272/2008 als reproduktionstoxisch einzustufen. Daher ergibt sich aus der Ziffer 5.2.7 der TA Luft eine Minimierungspflicht. Zur Verhinderung von Anreicherungen von Quecksilber in den Ofensystemen sind Filterstäube aus der Entstaubung regelmäßig auszuschleusen (siehe Nebenbestimmung Nummer IV.2.1.1).

Für die Drehrohrofenanlage IV sind die Emissionen an Gesamtstaub, Gesamtkohlenstoff, Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Quecksilber, Kohlenmonoxid und Ammoniak gem. § 16 der 17. BImSchV kontinuierlich zu messen, zu registrieren und an die Überwachungsbehörde zu übertragen.

Die Messung von anorganischen Chlor- und Fluorverbindungen erfolgt entsprechend dem § 16 Abs. 6 der 17. BImSchV mittels Einzelmessungen. Bisherige Einzelmessungen zeigen, dass die Emissionen dieser Schadstoffe unter den hier festgelegten Grenzwerten liegen.

Weiterhin sind die Emissionen an krebserregenden Stoffen mittels Einzelmessungen (siehe § 18 der 17. BImSchV) zu ermitteln.

Die Messverpflichtungen entsprechen daher den Anforderungen der 17. BImSchV.

Darüber hinaus wurden in diesem Bescheid Messverpflichtungen (alle 3 Jahre Einzelmessungen gem. TA Luft) für Benzol und Formaldehyd aufgenommen.

Somit werden die Anforderungen an die Messverpflichtungen nach der TA Luft erfüllt.

Träger öffentlicher Belange

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Das für die Anlage vorgesehene Grundstück ist im Flächennutzungsplan der Stadt Beckum als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Aus dem Gesichtspunkt der kommunalen Entwicklungsplanung bestehen somit keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB ist hergestellt.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV. dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VII.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1b des Allgemeinen Gebührentarifes
[2.750 + (2.000.000 - 500.000) x 0,003] 7.250,00 €
abzüglich Ermäßigung gem. Ziffer 3 zu Tarifstelle 15a.1.1
2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung 210,00 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird die Gebühr nach dem jeweiligen Zeitaufwand berechnet. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - vom 08.08.2016 werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Prüfung inklusive Vorbereitung und Nachbereitung folgenden Aufwand:

für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis

unter dem 2. Einstiegsamt

(ehemals gehobener Dienst) 3 Std. x 70,00 € = 210,00 €

3. Auslagen gem. § 10 GebG NRW

3.1 Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt 46,00 €

3.2 Öffentliche Bekanntmachung in der Zeitung „Die Glocke“ 341,67 €

insgesamt 7.847,67 €

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **7.847,67 €** an die Landeskasse bei der Helaba zu überweisen.

Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Andre Riesmeier

Anhang I: Antragsunterlagen

1. Vorblatt, 1 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis, 3 Blatt
3. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 25.09.2019 - Formular 1 -, Blatt 1 bis 3
4. Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG auf Befreiung von der Öffentlichkeitsbeteiligung, 1 Blatt
5. Kurzbeschreibung, 3 Blatt
6. Auszug aus der Deutschen Grundkarte, M = 1 : 5.000
7. Werkslageplan, Gebäudeplan und Vorblatt
8. Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Beckum, 2 Blatt
9. Kapitelvorblatt – Bauvorlagen
10. Vorwort zum Kapitel Bauvorlage, 2 Blatt
11. Brandschutzkonzept des Dipl.-Ing. Thomas Kranz vom 18.09.2019, 10 Blatt
12. Bauantragsformular, 1 Blatt
13. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flurkarte NRW, M = 1 : 2000, 1 Blatt
14. Bauantrag Lageplan, Zeichn.-Nr. 2064/19/200b
15. Bauantrag Grundriss +21,02m, Zeichn.-Nr. 2064/19/201b
16. Bauantrag Schnitt A-A, Zeichn.-Nr. 2064/19/202c
17. Bauantrag Ansichten Norden und Westen, Zeichn.-Nr. 2064/19/203b
18. Bauantrag Ansichten Süden und Osten, Zeichn.-Nr. 2064/19/204b
19. Baubeschreibung, 1 Blatt
20. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, 1Blatt
21. Berechnung der Herstellungskosten, 1 Blatt
22. Statistik der Baugenehmigungen, 2 Blatt
23. Amtlicher Lageplan, M = 1 : 200
24. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 24 Blatt
25. Schematische Darstellungen, 1 Blatt
26. Aufstellungsplan, Zeichn.-Nr. 10000047C
27. Schematische Darstellungen, 1 Blatt
28. RI-Schema, Zeichn.-Nr. EB-0000001A
29. Schema Betriebseinheit 34 Drehrohrofenanlage IV, Zeichn.-Nr. L 740/3 + Vorblatt
30. Schema Betriebseinheit 22 Rohmehllagerung, Filter Ofen IV und Rohmühle, Zeichn.-Nr. L 739/3 + Vorblatt

31. Emissionsprognose, 1 Blatt
32. Betriebseinheiten, Formular 2, 1 Blatt
33. Technische Daten, Formular 3, 3 Blatt
34. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 7 Blatt
35. Quellenverzeichnis, Formular 5, 1 Blatt
36. Abgasreinigung, Formular 6, 3 Blatt
37. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 1 Blatt
38. Angaben zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen, 2 Blatt
39. Angaben zum Ausgangszustandsbericht, 1 Blatt
40. Unterlagen zur Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 UVPG, 7 Blatt
41. Gutachterliche Stellungnahme des vdz. vom 19.11.2015 – Umt-TB-257/2015 – zu rohmaterialbedingten Emissionen, 27 Blatt
42. Gutachterliche Stellungnahme des vdz. vom 19.08.2019 – A-2019/1852 – zum Emissionsverhalten der Anlage, 40 Blatt
43. Angebot des Filterherstellers vom 08.07.2019, 2 Blatt + Vorblatt
44. Angaben zu wasserrechtlichen Antragsunterlagen, 1 Blatt
45. Literaturquellen, 2 Blatt

Anhang II: Angaben zu den genannten Vorschriften:

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2019 (GV.NRW. S. 818 ff.)
---------------	---

BauGB	Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
-------	---

BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. 07.2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193)
---------------	--

BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.12.2018 (GV. NRW. 2018 S. 670)
-----------	--

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
---------	---

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
------------	---

17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
-------------	--

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
----------	--

IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
---------------	--

IndBauR NRW	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-richtlinie – IndBauR NRW) RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 - 190 v. 4.2.2015
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29.04.2000 (GV. NRW. 2000, S. 422; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.11.2009 (GV. NRW. S. 713)
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.01.2019 (BGBl. I S. 37)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 224)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)
